

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportaufträge

Schrotthandel GmbH Parkentin © Stand: 25.06.2018
Geschäftsführerin: Kerstin Mielke
An den Weiden 2 • 18209 Bartenshagen-Parkentin

Allen unseren Transportaufträgen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils neuesten Fassung zugrunde. Diese AGB können Sie als PDF – Dokument herunterladen!

I. Allgemeines

1. Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Soweit zwingende gesetzliche nationale oder internationale Vorschriften (z.B. HGB, CMR) entgegenstehen, finden diese AGB und die in Bezug genommen jeweils einschlägigen Bedingungen, keine Anwendung.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende Abreden oder abweichende AGB des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie im Einzelfall in Textform vereinbart wurden. Dies gilt auch dann, wenn wir entgegenstehenden AGB nicht ausdrücklich widersprechen und/oder sie diese Bestimmungen lediglich ergänzen.

II. Vertragsschluss, Abrechnung, Kündigung

4. Unsere Angebote sind unverbindlich und durch uns im Hinblick auf den Vertragsschluss abgegebene Erklärungen nur in Textform wirksam. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden ebenfalls nur dann wirksam, wenn eine Bestätigung in Textform vorliegt.
5. Entgegenstehenden Bedingungen, welche in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Unterlagen des Auftragnehmers enthalten sind oder referenziert werden, widersprechen wir. Diese finden nur dann Anwendung, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben.
6. Dieser Auftrag erfolgt auf Basis der HGB/CMR-Bestimmungen.
7. Sämtliche Transporte die durch uns an Sie vergeben werden, sind an den folgenden Rechnungsempfänger zu fakturieren:
Schrotthandel GmbH Parkentin
Geschäftsführerin: Kerstin Mielke
An den Weiden 2 • 18209 Bartenshagen-Parkentin
UST-ID-Nr: DE272667318

Ihre Rechnung muss zur korrekten Zuordnung unsere Transportauftragsnummer enthalten. Die Bezahlung Ihrer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung (inkl. anhängenden Wiegekarten/ Lieferscheinen) erfolgt 14 Tage nach Rechnungseingang.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportaufträge

8. Eine Zusendung der Rechnung auf elektronischem Wege kann unter der E-Mail-Adresse: Schrotthandel-Parkentin@gmx.de erfolgen.
9. Bei Nichtstellung des Fahrzeugs nach Vertragsabschluss werden dem Auftragnehmer alle anfallenden Mehrkosten, die zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges entstehen, weiterbelastet.
10. Unsere Beförderungsverträge gelten auch ohne schriftliche Bestätigung als angenommen, wenn ihnen nicht binnen 60 Minuten ganz oder teilweise schriftlich widersprochen wird.
11. Für den Fall, dass ein Auftrag von uns vor der Ladung gekündigt wird, entsteht in Abweichung von § 415 Abs. 2 HGB ein Anspruch in Höhe von 10 % der vereinbarten Fracht. Ihnen steht der Nachweis offen, dass sich aus der Differenz zwischen vereinbarter Fracht, Aufwendungen, eventuellem Standgeld und ersparter Aufwendungen ein höherer Betrag zu Ihren Gunsten ergibt.

III. Transport, Wartezeiten, Pflichten des Auftragnehmers

12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das geforderte Fahrzeug in einem sauberen, trockenen und gereinigten Zustand (frei von Fremdanhaftungen!) zum vereinbarten Zeitpunkt zur Beladung zur Verfügung zu stellen.
13. Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 5, 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung) sowie im Falle von Abfalltransporten nach § 49 KrW-/AbfG und § 1 TgV, oder § 52 KrW-/AbfG zu verfügen.
14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass dieses Fahrpersonal eine Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und auf der Fahrt mitführt. Des Weiteren übernimmt der Auftragnehmer sämtliche Kontrollen die zur Einhaltung der EGVerordnung 561/2006 sowie der FPersV in Ihrer aktuellsten Form.
15. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dem Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch diesen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Er verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Anweisungen an sein Personal.
16. Der Auftragnehmer bestätigt ebenfalls, dass sich die von ihm eingesetzten Fahrzeuge, in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und die gesetzlich geforderten Hauptuntersuchungen, sowie die jeweils gültigen UVV eingehalten werden
17. Soweit nicht anders angegeben, sind sämtliche Termine FIX-Termine, die zwingend einzuhalten sind. Bei Nichteinhaltung dieser angegebenen Termine behalten wir uns das Recht vor, Sie in Höhe der uns anfallenden Strafgebühren in Regress zu nehmen. Sollten Beförderungshindernisse (Lieferverzögerungen, Fehlmengen, Beschädigungen, Weigerungen) auftreten, sind wir unverzüglich telefonisch / schriftlich (per Email an Schrotthandel-Parkentin@gmx.de) zu informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportaufträge

18. Auftretende Wartezeiten bei der Be- oder Entladestelle sind uns unverzüglich nach Entstehung zu melden und mit einem Ausdruck des digitalen Tachographen oder einer Kopie der Tachoscheibe zu belegen. Verspätete oder unvollständige Meldungen werden nicht akzeptiert und somit nicht vergütet.
19. Bei allen internationalen Lieferungen hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass bei Fahrtantritt, alle für den Transport erforderlichen Dokumente (z.B. Anhang VII) dem Fahrer ausgehändigt bzw. zur Verfügung gestellt wurden sowie ordnungsgemäß ausgefüllt sind.
20. Auf allen Lägern der Schrotthandel GmbH Parkentin, sowie bei Kunden die Sie in unserem Auftrag bedienen, gilt außerdem die Pflicht eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Diese PSA muss mindestens aus einer Warnweste oder reflektierender Arbeitskleidung, geschlossenen Sicherheitsschuhen der Klasse S3 sowie einem Helm bestehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese PSA seinem Fahrpersonal zur Verfügung zu stellen.
21. Zu allen Transporten, die nicht an einem Lager der Schrotthandel GmbH Parkentin starten oder enden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Kennzeichen des transportierenden Fahrzeugs, sowie die tatsächlichen Nettogewichte (Lade- und Entladegewicht) der transportierten Ladung unverzüglich nach Entladung, spätestens jedoch am Folgetag bis 09:00 Uhr schriftlich (per Email an Schrotthandel-Parkentin@gmx.de) oder telefonisch an unsere Disposition zu melden. Im Falle einer verspäteten oder einer nicht durchgeführten Meldung behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarte Frachtrate pauschal um 50,- € zu reduzieren.
22. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Beteiligten der Lieferungen (Wäger/Spediteur/Abnehmer) an den richtigen, für sie vorgesehenen Stellen auf dem Formular/ Wiegeschein unterschreiben. Es muss darauf geachtet werden, dass der Abnehmer den Empfang der Ware per Firmenstempel, Unterschrift und mit dem Datum des Erhaltes der Ware an den dafür vorgesehenen Stellen (vollständig wie vorgenannt) quittiert. Der quittierte Wiegeschein (Stempel, Unterschrift und Datum des Warenerhaltes) muss zwingend mit Ihrer Rechnung an unsere Zentrale Trier eingereicht werden! Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe ist eine Vergütung Ihrer Frachtrechnung nicht möglich.
23. Mit Annahme unserer Transportaufträge verpflichten sich der Auftragnehmer,
 - für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über eine gültige deutsche Transportgenehmigung/Befördererlaubnis für den zu transportierenden Abfallschlüssel bzw. über ein Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb zu verfügen und dies der zuständigen Behörde gem. § 54 KrWG angezeigt zu haben.
 - für den Transport von gefährlichen Abfällen darüber hinaus die Voraussetzungen zur Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu erfüllen (Signaturkarte, Postfach bei der ZKS).
 - die Vorgaben zum Mindestlohn und die übrigen allgemeinen Arbeitsbedingungen einzuhalten und die Schrotthandel GmbH Parkentin von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngesetz ergeben, frei zu stellen.
 - bei Fahrten im Inland im gewerblichen Güterkraftverkehr einen Angehörigen eines Staates, der weder Mitglied der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum noch Schweizer Staatsangehöriger ist, nur als Fahrpersonal einzusetzen, wenn dieser

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportaufträge

- a) im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung (§284 des Dritten Buches SGB) ist oder
 - b) einer solchen nach §284 Abs.1 Satz 2 oder 3 des Dritten Buches SGB nicht bedarf oder
 - c) im Besitz einer von einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Abs.1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ist.
- sicherzustellen, dass ausländisches Fahrpersonal
 1. den Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und
 2. die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung und die Arbeitsgenehmigung, soweit diese erteilt worden ist, mitführt.(Die in Nummer 2 genannten Unterlagen können von einer inländischen Behörde ausgestellte gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 881/92 ersetzt werden.)

IV. Haftungsbeschränkungen

24. Die Regelung des § 431 HGB wird dahingehend abgeändert, dass sie bei nationalen Transporten bis zu einer Höhe von 40 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kg Rohgewicht haften. Bei internationalen Transporten bleibt es bei den Regelungen des CMR.
25. Sie sind verpflichtet ausreichenden Versicherungsschutz auch für qualifiziertes Verschulden gem. § 435 HGB bzw. Artikel 29 CMR mit einer Mindestdeckungssumme gem. vorstehender Haftungshöchstgrenze pro Schadensfall entsprechend den Vorgaben des § 7a GüKG vorzuhalten. Die entsprechende Versicherungsbestätigung ist in ihrer aktuellsten Form und jeweils vor Vertragsbeginn zur Verfügung zu stellen.

V. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

26. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verträge unwirksam sein oder werden, tritt an die Stelle der unwirksamen Klausel eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der Verträge im Übrigen wird hiervon nicht berührt.
27. Änderungen oder Ergänzungen unserer Verträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
28. Dies gilt auch für die Änderung der Bestimmung des vorstehenden Satzes.
29. Als Gerichtsstand für beide Seiten gilt Trier als vereinbart.